

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zuckersteuer

Betriebsjahr 1965

1. 10. 1965 bis 30. 9. 1966



Bestellnummer L 8/VI/5 - j 65

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

Seite

Textteil

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik	3
II. Absatz von Zucker	
A. Roh- und Verbrauchszucker	3
B. Stärkezucker	5
C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	6
D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rüben- zuckerlösungen	6
E. Gesamtverbrauch in Verbrauchszuckerwert gerechnet.	7
III. Steuerfreie Lieferungen aufgrund der Zuckersteuer- befreiungsordnung nach Verwendungszwecken	7
IV. Zuckersteuer	8
V. Zuckersteuervergütungen	9

Tabellenteil

1. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Betriebsjahr 1964/65 (Berichtigte Ergebnisse)	10
2. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Betriebsjahr 1965/66	11
3. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Betriebsjahr 1965/66	12
4. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren im Betriebsjahr 1965/66	13
5. Steuersollbeträge	14

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten
 Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht
 werden kann

Abkürzungen

Bj. = Betriebsjahr

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik
ist in der Fachserie L "Finanzen und Steuern",
Bestellnummer: L 8 - 60 enthalten.

Erschienen im Mai 1967

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Preis: DM -,50

I. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Für die Versteuerung von Zucker waren im Betriebsjahr 1965/66 das Zuckersteuergesetz (ZuckStG) in der Fassung vom 19.8.1959 (BGBl I 1959 S. 645) und die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB) vom 19.8.1959 (BGBl I 1959 S. 647) mit der Zuckersteuerbefreiungsordnung (ZuckStBefrO) und der Zuckersteuervergütungsordnung (ZuckStVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Im Berichtszeitraum wurden folgende Verordnungen und Erlasse verkündet.

1. Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 5. November 1965 (BGBl I S. 1813). Die Verordnung regelt die Erhebung der Zuckersteuer bei der Einfuhr von zuckerhaltigen Waren.
2. Fünfte Änderung der Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz, BdF-Erlaß vom 15. November 1965 III C/4 - V 5201 - 5/65 (BZBl 1965 S. 929).
3. Anwendung des Zuckersteuergesetzes auf Gemische von Zucker mit Stärke oder anderen Stoffen, BdF-Erlaß vom 31. August 1966 III B/2 - Z 1804 - 33/66 (BZBl 1966 S. 659). Der Erlaß regelt die Abfertigung der o.a. Gemische zur Einfuhr.

Rechtsgrundlage für die Zuckersteuerstatistik ist die Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 19.8.1959 und seinen Durchführungsbestimmungen (ZuckStDA) vom 29.8.1959 (BZBl 1959 S. 495). An Umfang und Inhalt der Zuckersteuerstatistik hat sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert.

II. Absatz von Zucker

A. Rohzucker und Verbrauchszucker

Der Absatz von Verbrauchszucker (anderer kristallisierter Zucker) und Rohzucker (im Verhältnis 10 : 9 in Verbrauchszucker umgerechnet) ist im Bj. 1965 gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mill.dz oder 10,6 % auf 20,1 Mill.dz gestiegen. Der Anteil des Rohzuckers an der abgesetzten Menge hat von 0,2 % auf 0,3 % zugenommen. In der genannten Menge ist die Einfuhr mit 805 577 dz enthalten.

1. Versteuerung von Verbrauchszucker und Rohzucker *)

1 000 dz

Betriebsjahr	Verbrauchszucker	Rohzucker	Insgesamt ¹⁾
1961/62	15 553	214	15 745
1962/63	16 910	172	17 065
1963/64	16 934	74	17 001
1964/65	16 876	41	16 913
1965/66	17 575	55	17 624

*) Einschl. Einfuhr.

1) In Verbrauchszuckerwert.

Der abgesetzte Roh- und Verbrauchszucker wurde zum überwiegenden Teil versteuert: Allerdings ist der Anteil der versteuerten Menge von 92,9 % im Bj. 1964 auf 87,5 % im Bj. 1965 gesunken. Es wurden 54 898 dz Rohzucker und 17,6 Mill.dz Verbrauchszucker versteuert. Die versteuerte Zuckermenge insgesamt (Verbrauchszucker und Rohzucker in Verbrauchszuckerwert) war mit 17,6 Mill.dz um 4,2 % höher als im Bj. 1964.

Steuerfrei blieben 2 506 689 dz. Hiervon entfielen 99,9 % auf den gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegebenen Verbrauchs- und Rohzucker und 0,1 % auf die Ausfuhr. Die starke Zunahme (93,9 %) der gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebenen Menge ist auf die wachsende Verwendung von Zucker zur Herstellung von Futtermitteln zurückzuführen. Im Bj. 1965 wurden 2,2 Mill.dz zur Herstellung von Futtermitteln abgegeben, das sind 1,2 Mill.dz oder 121,6 % mehr als im Bj. 1964. Ferner wurden noch 8 832 dz vergällter und 134 485 dz unvergällter Verbrauchszucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet. Zur Fütterung von Bienen dienten 119 976 dz unvergällter Verbrauchszucker. 2 134 dz Rohzucker wurden zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen benötigt. Die zur Herstellung von Ausfuhrwaren verwendete Menge Verbrauchszucker war mit 4 114 dz um 21,9 % größer als im Vorjahr.

Der Verbrauch an Zucker (Roh- und Verbrauchszucker) zu Ernährungszwecken war im Bj. 1965 mit 1,8 Mill.t um 4,2 % höher als im Bj. 1964. Der Zuckerverbrauch je Einwohner lag dagegen mit 29,6 kg wegen der steigenden Bevölkerungszahl nur um 3,0 % über dem des Vorjahres.

2. Absatz von Zucker *)

dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei			Insgesamt
		ausgeführt	an ausländische Streitkräfte abgegeben	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben	
1961/62	15 745 149	247 271	-	235 347 ^{a)}	16 227 767
1962/63	17 064 765	75 298	-	686 795 ^{a)}	17 826 858
1963/64	17 001 000	103 285	16 428	301 295 ^{a)b)}	17 422 008 ^{b)}
1964/65	16 913 320	1 672	1 730	1 291 871 ^{a)b)}	18 208 593 ^{b)}
1965/66	17 623 994	1 282	1 050	2 504 357 ^{a)}	20 130 683

*) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet.

a) Einschl. der Lieferungen zur Herstellung von Cola und Limonaden für ausländische Streitkräfte. - b) Berichtigt.

B. Stärkezucker

Der Absatz von Stärkezucker ist im Bj. 1965/66 gegenüber dem Vorjahr um 246 114 dz oder 15,5 % auf 1,8 Mill.dz gestiegen. Hiervon wurden 65,8 % versteuert (Bj. 1964/65 : 72,7 %). Der versteuerte Inlandsabsatz war mit 1,2 Mill.dz um 4,6 % höher als im Bj. 1964. 627 600 dz Stärkezucker blieben steuerfrei, das sind 44,6 % mehr als im Bj. 1964. Von dieser Menge wurden 72,7 % gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben und 27,3 % ausgeführt. Die Ausfuhr von Stärkezucker ist gegenüber dem Bj. 1964 um 23,0 % auf 171 284 dz gesunken. Die aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebene Menge hat sich mit 456 316 dz mehr als verdoppelt (+ 115,7 %). Von dieser Menge entfielen 43,0 % auf Rohzucker und 57,0 % auf anderen Stärkezucker. 179 094 dz Stärkezucker wurden bei der Herstellung von Futtermitteln, 205 108 dz bei der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet.

3. Absatz von Stärkezucker

dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei		Insgesamt
		ausgeführt	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben	
1961/62	1 049 654	168 627	51 536	1 269 817
1962/63	1 031 003	210 877	113 205 ^{a)}	1 355 085 ^{a)}
1963/64	1 069 896	163 084	124 162 ^{a)}	1 357 142 ^{a)}
1964/65	1 153 767	222 546	211 513	1 587 826
1965/66	1 206 340	171 284	456 316	1 833 940

a) Berichtigt.

Der Verbrauch von Stärkezucker ist gegenüber dem Betriebsjahr 1964 um 4,6 % auf 120 634 t gestiegen, das sind 2 028 g je Einwohner.

4. Verbrauch von Zucker, Rübensäften und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen sowie Stärkezucker^{*)}

Betriebsjahr	Zucker ¹⁾		Rübensäfte und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe ²⁾		Stärkezucker	
	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	1 000 t	kg	t	kg	t	kg
1961/62	1 575	27,747	25 189	0,444	104 965	1,850
1962/63	1 706	29,737	28 878	0,503	103 100	1,797
1963/64	1 700	29,285	36 786	0,634	106 990	1,843
1964/65	1 691	28,755	44 431	0,755	115 377	1,962
1965/66	1 762	29,624	48 870	0,821	120 634	2,028

*) Versteuerte Mengen.

1) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet. - 2) Mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)

Der Absatz von im Preßverfahren hergestellten Rübensäften hat sich gegenüber dem Bj. 1964 um 8,3 % auf 87 838 dz verringert. Mit Ausnahme von 189 dz, die ausgeführt wurden, ist die gesamte Menge versteuert worden. Die Ausfuhr war um 49,5 % niedriger als im Bj. 1964.

5. Absatz von Rübensäften (im Preßverfahren hergestellt)

dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei ausgeführt	Insgesamt
1961/62	99 054	367	99 421
1962/63	96 213	232	96 445
1963/64	91 375	235	91 610
1964/65	95 441	374	95 815
1965/66	87 649	189	87 838

Je Einwohner wurden im Bj. 1965 147 g im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte verbraucht gegenüber 162 g im Bj. 1964.

D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen

In Fortsetzung der bisherigen Tendenz ist der Absatz dieser Erzeugnisse um 16,4 % auf 434 842 dz gestiegen. Von dieser Menge wurden 92,2 % versteuert. Mit 401 048 dz war die versteuerte Menge um 15,0 % höher als im Bj. 1964. 96,6 % der versteuerten Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, Rübensäfte und anderen Rübenzuckerlösungen hatten einen Reinheitsgrad von mehr als 95 %, der Rest einen Reinheitsgrad von 70 bis 95 %. Die steuerfreie Menge wurde mit Ausnahme von 6 dz, die ausgeführt wurden, gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben. Sie dienten ausschließlich zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln.

6. Absatz von Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen *)

dz

Betriebsjahr	Versteuert	Steuerfrei		Insgesamt
		ausgeführt	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben	
1961/62	152 840	-	1 657	154 497
1962/63	192 565	-	5 137	197 702
1963/64	276 481	6	7 789	284 276
1964/65	348 870	-	24 853	373 723
1965/66	401 048	6	33 788	434 842

*) Rübensäften (nicht im Preßverfahren hergestellt) und anderen Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

Der Verbrauch je Einwohner belief sich im Bj. 1965 auf 674 g gegenüber 593 g im Bj. 1964.

E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet

Die Verbrauchsentwicklung verlief bei den einzelnen Zuckerarten unterschiedlich. Um einen Überblick über die Entwicklung des Gesamtverbrauchs an Zucker zu vermitteln, sind die der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse in Verbrauchszuckerwerte umgerechnet worden. Als Verbrauchszuckerwert ist der Gehalt der betreffenden Erzeugnisse an Verbrauchszucker zu verstehen. Wegen der Methode wird auf die Erläuterungen in der Veröffentlichung über "Verbrauch und Besteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren 1955 bis 1960", Bestellnummer L 8 - 60, S. 45 hingewiesen. Nach diesen Berechnungen erreichte der Gesamtverbrauch an Zucker, umgerechnet in Verbrauchszuckerwert, im Bj. 1965 die Höhe von 18 545 264 dz. Er war damit um 4,3 % höher als im Bj. 1964.

III. Steuerfreie Lieferungen aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung nach Verwendungszwecken

Wie schon beim Absatz der einzelnen Zuckerarten dargestellt, sind die Zuckermengen, die aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurden, stark angestiegen. Die Zunahme betrug bei

Rohzucker	50,3 %
Verbrauchszucker	93,9 %
Zuckerlösungen	36,0 %
Stärkezucker	
Rohzucker	358,6 %
anderer Stärkezucker	54,1 %.

Von den insgesamt rund 3 Mill.dz Zucker, die gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurden, waren 2,6 Mill. oder 87,1 % "Futterzucker". Von diesem Futterzucker dienten 92,6 % der Herstellung von Futtermitteln, 4,6 % wurden zur Fütterung von Bienen benötigt. Zur Herstellung von Ausfuhrwaren dienten u.a. 4 114 dz Verbrauchszucker.

7. Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung
steuerfrei abgegebener Zucker

dz

Betriebsjahr	Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Zucker- lösungen	Stärkezucker	
				Rohzucker	anderer
1961/62	42 832	196 798	1 657	3 406	48 130
1962/63	18 110	670 496 ^{a)}	5 137	12 601	100 604
1963/64	1 146	300 264 ^{a)}	7 789	13 626	110 536 ^{a)}
1964/65	1 420	1 290 593 ^{a)}	24 853	42 803	168 710
1965/66	2 134	2 502 436	33 788	196 294	260 022

a) Berichtigt.

IV. Zuckersteuer

Mit 111,7 Mill.DM waren die Sollbeträge aus der Zuckersteuer im Bj. 1965 um 11,6 % niedriger als im Bj. 1964. Die starke Abnahme ist darauf zurückzuführen, daß im Bj. 1965 die niedrigeren Steuersätze des Änderungsgesetzes vom 15.1.1965 das gesamte Jahr, im Bj. 1964 dagegen nur 9 Monate anzuwenden waren. 94,7 % des Steuersolls kamen aus der Versteuerung von Verbrauchszucker, 3,4 % aus der Versteuerung von Stärkezucker auf.

8. Steuersollbeträge

Betriebsjahr	Insgesamt	davon				
		Rohzucker	Verbrauchszucker	Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	Rüben-(Roh-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen	Stärkezucker
1961/62	164 435 595	1,3	94,6	0,2	0,6	3,3
1962/63	177 593 457	1,0	95,2	0,2	0,7	2,9
1963/64	177 689 722	0,4	95,3	0,2	1,1	3,0
1964/65	126 433 841	0,2	94,9	0,2	1,4	3,3
1965/66	111 720 885	0,3	94,7	0,1	1,5	3,4

Im Durchschnitt je Einwohner war der Sollbetrag aus der Zuckersteuer mit 1,88 DM um 27 Pf niedriger als im Vorjahr.

Die kassenmäßigen Einnahmen aus der Zuckersteuer betragen 118,1 Mill.DM und waren damit etwas höher als die Steuersollbeträge, weil in ihnen auch die Zuckersteuer auf eingeführte zuckerhaltige Waren enthalten ist.

9. Zuckersteuer

Betriebsjahr	Kassenmäßige Einnahmen			Sollbetrag an Zuckersteuer	
	Verbrauchsteuer insgesamt	darunter Zuckersteuer		insgesamt	je Einwohner
		Mill.DM	%		
1961/62	10 761,4	171,4	1,6	164,4	2,90
1962/63	11 856,7	187,2	1,6	177,6	3,09
1963/64	13 549,4	181,4	1,3	177,7	3,06
1964/65	15 666,7	132,4	0,8	126,4	2,15
1965/66	17 077,4	118,1	0,7	111,7	1,88

Die Erstattungen und Anrechnungen von Zuckersteuer aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15.1.1965 laufen aus. Im Betriebsjahr 1965 wurden 9 288 DM erstattet und insgesamt 26 088 DM angerechnet.

10. Erstattung oder Anrechnung von Zuckersteuer
für das Betriebsjahr 1965/66^{*)}

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Verbrauchs- zucker	Rüben- (Rohr-)zuckerabläufe, Rübensaft (nicht im Preßver- fahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von	
			70 bis 95 %	mehr als 95 %
Erstattung von Zuckersteuern				
Mengen	dz	2 322	-	-
Steuerbetrag	DM	9 288	-	-
Anrechnung von Zuckersteuer				
Mengen	dz	5 763	1 101	140
Steuerbetrag	DM	23 053	2 643	392

^{*)} Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15.1.1965 (BGBl. I S. 9).

V. Zuckersteuervergütungen

Die Zuckersteuer wird für diejenige Zuckermenge, die zur Herstellung ausgeführter zuckerhaltiger Waren nötig ist, vergütet. Der Betrag der Vergütung war im Betriebsjahr 1965 trotz der höheren vergütungsfähigen Menge an Rüben- (Rohr-)zucker (+ 10,4 %) und Stärkezucker (+ 25,7 %) mit 524 549 DM um 11,5 % niedriger als im Bj. 1964, weil im Berichtszeitraum die niedrigeren Steuersätze zum ersten Mal ein volles Jahr galten. 59 % des Betrages wurden für Waren der Nr. 17.04-B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs vergütet. 29 % der Vergütungen entfielen auf die Ausfuhr von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen. Die Ausfuhr der übrigen zuckerhaltigen Waren ist von geringerer Bedeutung. Einzelheiten können der Tabelle 4 des Tabellenteils entnommen werden.

11. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung
ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen
zuckerhaltigen Waren^{*)}

Betriebsjahr	Eigengewicht	Vergütungsfähige Menge an		Betrag der Vergütung
		Rüben- (Rohr-) zucker	Stärkezucker	
		dz		
1961/62	103 509	48 404	16 735	550 800
1962/63	108 108	50 640	12 579	556 522
1963/64	133 521	62 730	12 458	676 397
1964/65	143 566	72 670	14 350	592 876
1965/66	157 120	80 234	18 038	524 549

^{*)} Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

2. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge

im Betriebsjahr 1965/66

Land	Rohzucker	Verbrauchszucker	Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von	Stärkezucker	Steuer-soll-betrag
				70 bis 95 % mehr als 95 %		
dz						DM

Zucker insgesamt

Schleswig-Holstein	-	582 796	-	-	-	141 051	3 521 011
Hamburg	29 184	16 380	-	-	-		702 278
Niedersachsen	25 714	4 442 727	87 649	13 750	368 023	14 321	27 971 621
Bremen							153 383
Nordrhein-Westfalen		5 434 346				999 960	36 325 645
Hessen		861 595					5 215 018
Rheinland-Pfalz ...		1 508 772	87 649	13 750	19 275	36 230	7 155 994
Saarland							2 096 887
Baden-Württemberg	-	1 318 140				8 083	8 086 377
Bayern	-	3 409 830				6 695	18 869 018
Berlin (West)	-		1 623 653				
Bundesgebiet ¹⁾ ...	54 898	17 574 586	87 649	13 750	387 298	1 206 340	111 720 885

darunter eingeführter Zucker

Bundesgebiet ...	51 844	758 917				85 295	5 332 906
------------------	--------	---------	--	--	--	--------	-----------

1) Außerdem wurden 172 761 dz Stärke-zucker, Verbrauchszucker und Rübensäfte steuerfrei ausgeführt sowie Verbrauchszucker steuerfrei an ausländische Streitkräfte abgegeben.

4. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten
oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren im
Betriebsjahr 1965/66 *)

Art — Land	Eigen- gewicht	Vergütungsfähige Menge an		Betrag der Vergütung DM
		Rüben- (Rohr-) zucker	Stärke- zucker	
		kg		
Waren der Nr. 17.04 - B und C und der Nr. 17.05 des Zolltarifs	7 492 886	4 540 954	1 573 991	310 063
Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06- B des Zolltarifs	5 248 972	2 461 580	214 157	152 848
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, aus Nr. 19.02 des Zolltarifs	1 972 968	535 610	11 144	32 416
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao der Nr. 19.08 des Zolltarifs				
Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar: Früchte, Fruchtschalen, mit Zucker haltbar gemacht, der Nr. 20.04 des Zolltarifs	40 932	22 263	2 828	1 403
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs	321 503	183 513	712	11 026
Früchte, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zolltarifs	162 932	84 677	-	5 081
Fruchtsäfte (einschl. Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zolltarifs	88 852	48 727	-	2 923
Waren der Nr. 21.07- B des Zolltarifs	301 026	122 198	12	7 333
Likör und andere alkoholische Getränke, aus Nr. 22.09 des Zolltarifs	81 947	23 880	991	1 456
Arzneiwaren, gezuckert, z.B. in Form von Dragées, Bonbons oder Pastillen, aus Nr. 30.03 des Zolltarifs ..				
Insgesamt ...	15 712 018	8 023 402	1 803 835	524 549
davon:				
Schleswig-Holstein	2 423 671	1 294 119	198 854	82 422
Hamburg				
Niedersachsen	4 352 540	2 380 222	204 892	147 731
Bremen				
Nordrhein-Westfalen	3 908 350	1 987 749	227 027	124 562
Hessen	1 469 162	673 193	137 924	43 701
Rheinland-Pfalz	2 152 149	914 762	923 423	77 048
Saarland				
Baden-Württemberg	478 610	265 182	37 597	16 813
Bayern	927 536	508 175	74 118	32 272
Berlin (West)				

*) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

5. Steuersollbeträge

1 000 DM

Betriebsjahr	Insgesamt	davon				
		Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzucker- lösungen	Stärke- zucker
1961/62	164 436	2 136	155 529	297	1 058	5 416
1962/63	177 593	1 716	169 103	289	1 335	5 150
1963/64	177 690	741	169 343	274	1 918	5 413
1964/65	126 434	293	120 033	211	1 711	4 186
1965/66	111 721	329	105 785	158	1 676	3 773